

## **Satzung**

### **des Vereins »Wasser-Stadt Leipzig - Förderverein für den Durchstich des Karl-Heine-Kanals an den Saale-Elster-Kanal«**

#### **§ 1 – Name, Rechtsstatus und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen »Wasserstadt Leipzig - Förderverein für den Durchstich des Karl-Heine-Kanals an den Saale-Elster-Kanal«, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem Zusatz »eingetragener Verein (e.V.)«.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an die Stadt Leipzig zum Zwecke des Naturschutzes der Landschafts- und Denkmalspflege mit dem Ziel des Durchstichs des Karl-Heine-Kanals an den Hafen und Saale-Elster-Kanal, der Erhaltung, Pflege, Ausbau und Erweiterung des gesamten Kanals.
- (2) Der Verein verfolgt im Sinne des Absatzes 1 auch das Ziel, zur weiteren Kultivierung des Stadtbildes (Wasserstadt) entscheidend beizutragen und dadurch die historische, kulturelle und stadtgestalterische Bedeutung des Karl-Heine-Kanals im und über das Gebiet der Stadt Leipzig hinaus der Öffentlichkeit anschaulich und nachhaltig zu vermitteln.
- (3) Der Vereinszweck soll im Sinne der Absätze 1 und 2 gewährleistet werden durch:
  - Wecken und Wachhalten des Interesses am Karl-Heine-Kanal aller Bevölkerungsschichten und der Verantwortlichen der öffentlichen Hand mittels wirksamer Öffentlichkeitsarbeit.
  - Förderung des Informationsaustausches zwischen der öffentlichen Hand, Investoren, Anrainern, Bürgervereinen und Fachleuten der verschiedenen Bereiche mit dem Ziel die Kräfte aller Beteiligten zu bündeln, damit die Ziele des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege optimal im Bezug auf den Karl-Heine-Kanal verfolgt werden können.
  - Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des Karl-Heine-Kanals durch Ausstellungen, Workshops und Fachsymposien.
  - Gewinnung von Spenden für den Zweck des Vereins.

#### **§ 3 – Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte« Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Es gibt:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

- (2)
  - a) Ordentliche Mitglieder sind aktiv im Verein mitwirkende natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
  - b) Fördernde Mitglieder sind nicht aktiv innerhalb des Vereins tätig. Sie unterstützen und fördern den Zweck des Vereins.
  - c) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied vom Vorstand unter Zusendung der Satzung und Beginn der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Aufnahmemonats.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen oder mit Auflösung einer juristischen Person, ferner mit Austritt, der bis zum 30. September mit Wirkung ab Jahresende erklärt wird, durch Ausschluß bzw. durch Streichung von den Mitgliederlisten oder durch Auflösung des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Mitgliedsrechte, zahlen aber keine Beiträge.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluß ein Mitglied ausschließen bzw. streichen wenn
  - a) es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen diese Entscheidung mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  - b) Es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 – Beiträge und Aufnahmegebühren**

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten.

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung ausgewiesen.

## **§ 6 – Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand
  - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.
  - c) Setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluß der Vorstand beschlossen hat.
  - d) Entscheidet über Satzungsänderungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag statt, der von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet wurde. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und – falls erforderlich – neue Vorstandsmitglieder. Sie wählt ferner für zwei Jahre die Kassenprüfer.

- (5) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens:
- a) der Jahresbericht des Vorstandes
  - b) der Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) der Bericht der Kassenprüfung und der Beschluß über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch einen einfachen Brief, der drei Wochen vorher abgesandt sein muß, zu laden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand im Abstand von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Einer Satzungsänderung müssen 75 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Mit der Unterschriftsleistung gelten die in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse als beurkundet.

## **§ 8 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden,
  - zwei Stellvertretern,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - dem Jugendleiter
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und faßt über alle Maßnahmen Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder einer ein vom Vorsitzenden bevollmächtigter Stellvertreter sein muß, vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand beschließt über folgende Gegenstände:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
  - b) Vorbereitung von Beschlußvorlagen für die Mitgliederversammlung
  - c) Vorlage eines Geschäftsberichtes und Bericht über seine Tätigkeit an die Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  - e) Aufstellung der Jahresrechnung
  - f) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Gewährung von Beitragserleichterungen
  - h) Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - i) Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen/Kuratorium
  - j) Entscheidung über die Aufnahmen und den Ausschluß bzw. Streichung von Mitgliedern
  - k) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
  - l) Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern
  - m) Abschluß oder Kündigung von Anstellungsverhältnissen
  - n) Die Geschäftsordnung sowie die Bestellung und Abbestellung eines Geschäftsführers

## **§ 9 – Schlußbestimmungen**

- (1) Der Förderverein strebt den Status eines gemeinnützigen Vereins an.
- (2) Die Auflösung des Vereins muß beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder von 1/3 der ordentlichen Mitglieder mit den Stimmen von mindestens 2/3 der ordentlichen

Mitglieder die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Sinne des § 2 der Satzung verwenden darf. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 10 – Wirksamwerden**

Diese Satzung wird am Tage nach der Beschlußfassung wirksam.